

SCHWERBEHINDERUNG

Der Begriff der Behinderung bzw. der Schwerbehinderung leitet sich aus dem Sozialgesetzbuch IX her. Zusätzlich spielt die Behinderung auch eine Rolle im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts.

Nach § 2 SGB IX sind „Menschen (...) behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ Schwerbehinderung liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 erreicht wird. Darüber hinaus können sich Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 und mehr und unter 50 schwerbehinderten Menschen gleichstellen lassen.

Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Versorgungsamt, in Bayern beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Es sollten nach Möglichkeit sämtliche relevante Befundberichte und Atteste eingereicht werden, zudem sind Begutachtungen in anderen Bereichen anzugeben. Die Prüfung erfolgt in aller Regel nach Aktenlage durch den Ärztlichen Dienst oder Vertragsärzte. Dabei werden die Versorgungsmedizinischen Grundsätze zugrunde gelegt, in denen Vorgaben und Empfehlungen für die Bewertung der einzelnen Erkrankungen und Funktionsstörungen angegeben sind.

Der GdB wird jeweils in Zehnerschritten eingeschätzt. Der Gesamt-GdB ermittelt sich nicht aus der Addition der Einzelwerte, sondern stellt eine Gesamtbeurteilung der bestehenden Funktionseinbußen dar. Dabei wird auch das Alter des Antragstellers berücksichtigt. Maximal kann ein GdB von 100 erreicht werden.

Als Faustregel gilt, dass mindestens ein GdB von 20 oder 30 vorliegen muss, um überhaupt einen GdB festzustellen. Ein weiterer GdB von 30 erhöht dann den Gesamt-GdB um 20, ein GdB von 20 um 10, wobei Ausnahmen möglich sind. Zu berücksichtigen ist, dass Einzel-GdBs sich in ihren Auswirkungen auf den Allgemeinzustand teilweise oder komplett überschneiden können.

Schwerbehinderte Menschen haben die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen. Dies betrifft den Kündigungsschutz, Zusatzurlaub, die Altersrente sowie das Steuerrecht, ferner auch die Möglichkeit, öffentlichen Personennahverkehr vergünstigt in Anspruch zu nehmen, Schwerbehindertenparkplätze zu nutzen, sich von den Radio- und Fernsehgebühren befreien zu lassen etc.

Kündigungsschutz

Für schwerbehinderte Menschen gilt ein erweiterter Kündigungsschutz. So kann die Kündigung nur nach Zustimmung des Integrationsamtes erfolgen. Das Integrationsamt prüft in diesem Zusammenhang, inwieweit keine Kündigungstatbestände vorliegen, die auf die Behinderung zurückzuführen sind bzw. auch, ob andere Beschäftigungsmöglichkeiten im Betrieb vorhanden wären, die dem Behinderten möglich wären. Der erweiterte Kündigungsschutz gilt ab einem GdB 30, wenn eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen erfolgte.

Zusatzurlaub

Schwerbehinderte Menschen (GdB 50 und mehr) haben Anspruch auf einen bezahlten Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen.

Altersrente

Schwerbehinderte Menschen haben die Möglichkeit, nach einer Wartezeit von 35 Jahren (rentenversicherungspflichtige Beitragsjahre) zwei Jahre vorzeitig Altersrente ohne Abschläge in Anspruch zu nehmen.

Steuerfreibetrag

Ab einem GdB von 30 kann ein Pauschbetrag bei der Einkommensteuererklärung in Anspruch genommen werden.

Weitere Sonderregelungen

Es gibt darüber hinaus eine Vielzahl von Regelungen im Zusammenhang mit der Anerkennung einer Behinderung bzw. Schwerbehinderung. Die Rechte und Nachteilsausgleiche im beruflichen wie im privaten Leben hängen u.a. von der Tätigkeit (z.B. Öffentlicher Dienst) sowie auch von der Art der Behinderung ab (Sonderregelung für Blinde). Nähere Auskünfte dazu sind beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS; www.zbfs.de) einzuholen.

Merkzeichen

Ergänzend zum Grad der Behinderung können im Schwerbehindertenausweis auch Merkzeichen eingetragen werden, die bestimmte ergänzende Nachteilsausgleiche beinhalten. Im Einzelnen sind dies:

G

Dieses Merkzeichen wird bei erheblich beeinträchtigter Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr vergeben. Die Gehfähigkeit muss in etwa so stark eingeschränkt sein, wie bei einem einseitig Unterschenkelamputierten, kann aber auch gewährt werden, wenn beispielsweise eine innere Erkrankung (z.B. hochgradige Lungenfunktionseinschränkung), neurologische Störungen (z.B. Halbseitenlähmung nach Schlaganfall) oder Einschränkungen der Orientierungsfähigkeit vorliegen.

B

Dieses Merkzeichen berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson. Es wird in Verbindung mit den Merkzeichen „G“, „H“ oder „Bl“ vergeben.

aG

Dieses Merkzeichen wird für Schwerbehinderte mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung vergeben. Die Schwere der Beeinträchtigung ist der eines Rollstuhlpflichtigen gleichzusetzen.

H

Dieses Merkzeichen wird an hilflose Personen vergeben. Das Merkzeichen liegt vor, wenn Alltagsverrichtungen im Zusammenhang mit Körperpflege, Nahrungsaufnahme oder Mobilität nur durch Fremdhilfe gewährleistet sind.

Pflegebedürftige mit Pflegestufe III haben ein Anrecht auf das Merkzeichen „H“, bei Pflegestufe II kommt es auf die Umstände der Einschränkungen an.

RF

Seit 2013 kann bei Vorliegen dieses Merkzeichens eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages beantragt werden. Der GdB muss hierfür mindestens 80 betragen und die zugrunde liegenden Leiden müssen so schwerwiegend ausgeprägt sein, dass die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich nicht möglich ist. Außerdem haben Blinde und Sehbehinderte mit einem GdB von mindestens 60 wegen der Sehbehinderung oder Hörgeschädigte mit einem GdB von mindestens 50 aufgrund der Hörbehinderung Anrecht auf das Merkzeichen.

Bl

Dieses Merkzeichen erhalten Blinde.

Gl

Dieses Merkzeichen erhalten Gehörlose oder auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beidseits und gleichzeitigen schweren Sprachstörungen.

1. Klasse

Dieses Merkzeichen ist dem sozialen Entschädigungsrecht vorbehalten und gilt für Kriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes. Es muss ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) bzw. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (Soziales Entschädigungsrecht) von mindestens 70 v.H. vorliegen. Solche Personen dürfen beim Erwerb eines Fahrscheins der 2. Klasse die 1. Wagenklasse benutzen.

VB

Auch dieses Merkzeichen betrifft das soziale Entschädigungsrecht und bedeutet Versorgungsberechtigung.

EB

Bei diesem Merkzeichen liegt eine Entschädigungsberechtigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz vor, wenn der GdS mindestens 50 beträgt.

Arbeitgeber haben die Pflicht, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen, wenn mindestens 20 Arbeitsplätze im Betrieb vorhanden sind. Alternativ können die Arbeitgeber auch eine sogenannte Ausgleichsabgabe entrichten. Aus dieser Abgabe finanziert das Integrationsamt die verschiedenen Leistungen für schwerbehinderte Menschen.

Das **soziale Entschädigungsrecht** wird auf Personengruppen angewendet, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder in Folge staatlicher Interventionen Schäden erlitten haben. Dies betraf zunächst Kriegsoffer, wurde erweitert um das Opferentschädigungsgesetz (Opfer von Verbrechen oder rechtswidrigen Handlungen), das Soldatenversorgungsgesetz, das Zivildienstgesetz, das Infektionsschutzgesetz (Impfschäden) sowie das Häftlingshilfegesetz (politische Häftlinge der DDR).

Die Einschätzung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen erfolgt hier nach dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS). Dieser wird in Prozentwerten angegeben.

Die hieraus erwachsenden Leistungen sind abhängig von den jeweiligen zugrunde liegenden Schäden und dem Einkommen. Es werden auch Leistungen für Familienangehörige (Witwen/Witwer, Waisen, Eltern) geleistet, Sterbegeld und Bestattungsgeld und Kapitalabfindung (alternativ zu einer Grundrente) gezahlt.

Nähere Informationen sind auch hier beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) erhältlich.